

Aus dem Asylmagazin 1–2/2026, S.5–12

Marcel Keienborg

Aktuelle Probleme in der Beratung syrischer Geflüchteter

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., Januar 2026. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung des Autors sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das Asylmagazin erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst mit regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Es kann in einer Print- und in einer Online-Ausgabe bezogen werden. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



Aktuelle Probleme in der Beratung syrischer Geflüchteter

Seit dem Sturz des Assad-Regimes hat sich die rechtliche Lage syrischer Geflüchteter in Deutschland dramatisch verändert. Der Beitrag erörtert die aktuelle Entscheidungspraxis des BAMF und der Gerichte und die Probleme, die sich hieraus ergeben. Aufgezeigt werden aber auch Ansätze, ihnen zu begegnen.

Inhalt

- I. Zur Lage in Syrien
- II. Entscheidungspraxis des BAMF
 - 1. Ein Verfahrensaufschub und sein Ende
 - 2. Widerruf- und Rücknahmeverfahren
- III. Entscheidungspraxis der Gerichte
- IV. Asylrechtliche Situation
- V. Besondere Personengruppen
 - 1. Geschlechtsspezifische Verfolgung
 - 2. Queere Personen
 - 3. Kurd*innen
 - 4. Palästinenser*innen
 - 5. Alawit*innen
 - 6. Weitere religiöse Minderheiten
- VI. Aufenthaltsrechtliche Situation
 - 1. Erste Abschiebungen nach Syrien seit 2011
 - 2. Passbeschaffung
 - 3. Bleiberechte
- VII. Einbürgerung
- VIII. Fazit

I. Zur Lage in Syrien

Auch das Auswärtige Amt (AA) räumt in seinem letzten Lagebericht aus dem Frühjahr 2025 ein, dass die Sicherheitslage in Syrien »sehr angespannt«¹ sei. Dies liege nicht nur an »aktiven Kampfhandlungen, den ethnisch-motivierten Gewalttaten gegen bestimmte Bevölkerungsgruppen, den militärischen Aktivitäten von Drittstaaten sowie der Terrorismus-Gefahr«,² sondern auch an der angespannten wirtschaftlichen Lage. Es komme zu »Gewaltkriminalität und Entführungen«.³

Unstrittig gibt es weiterhin teilweise durchaus blutig ausgetragene Konflikte, etwa zwischen kurdischen Ein-

heiten und Truppen der Übergangsregierung in Aleppo. Diese sind jedoch regional begrenzt und betreffen zudem Angehörige bestimmter ethnischer und/oder religiöser Minderheiten. So war dies beispielsweise bei den Konflikten im Juli 2025 in Suweida der Fall, die zunächst als Konflikt zwischen Beduin*innen und Drus*innen begannen (siehe auch unten, Abschnitt V.6).⁴ Dass BAMF und Rechtsprechung diese Konflikte als so intensiv einstufen werden, dass sie die für den subsidiären Schutz gemäß § 4 Abs. 1 S. 1, 2 Nr. 3 AsylG notwendige Schwelle erreichen, erscheint schwerlich vorstellbar, zumal der subsidiäre Schutz auch voraussetzt, dass keine Möglichkeit internen Schutzes gemäß § 4 Abs. 3 AsylG i. V. m. § 3e AsylG⁵ besteht. Voraussetzung hierfür wäre, dass die betreffende Person bei Rückkehr allein durch ihre Anwesenheit tatsächlich gefährdet wäre, wozu es einer umfassenden Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, mithin einer wertenden Gesamtbetrachtung aller qualitativen und quantitativen Faktoren bedarf.⁶

Insgesamt sähen, so das AA, »NROs und VN-Akteure humanitäre Bedingungen für Rückkehr auf hohem Niveau derzeit als nicht gegeben an. Die UNHCR-Position zur Rückkehr vom 16. Dezember 2024 ruft Staaten dazu auf, von »forced returns« abzusehen.«⁷

UNOCHA berichtet, 16,5 Millionen Menschen seien hilfebedürftig (People in Need – PiN), was weit mehr als der Hälfte der Gesamtbevölkerung entspricht. 25 % davon seien Frauen, 45 % Kinder, 5 % ältere Menschen und 17 % hätten eine Behinderung.⁸

* Der Verfasser ist Rechtsanwalt in Düsseldorf mit einem Tätigkeitsschwerpunkt im Asylrecht. Er ist als Lehrbeauftragter für die Refugee Law Clinic Düsseldorf tätig und Mitglied des Sprecher*innenrats der Rechtsberater*innenkonferenz der mit den Wohlfahrtsverbänden zusammenarbeitenden Rechtsanwält*innen.

¹ Auswärtiges Amt, Bericht über die Lage in der Arabischen Republik Syrien (im Folgenden: Lagebericht), 30.5.2025, A0702, S. 5.

² Ebd.

³ Ebd.

⁴ taz.de: »Syrien hat Suweida nicht im Griff«, veröffentlicht am 20.7.2025, abrufbar bei taz.de, zuletzt abgerufen am 25.1.2026.

⁵ Bzw. zukünftig Art. 8 der Qualifikationsverordnung (EU) 2024/1347.

⁶ Vgl. Hruschka/Mantel in: Huber/Mantel, AufenthG/AsylG, Kommentar, C. H. Beck, 4. Aufl. 2025, AsylG § 4 Rn. 44 f.

⁷ Lagebericht des AA, a. a. O. (Fn. 1), S. 29.

⁸ UNOCHA: Humanitarian Response Priorities Syrian Arab Republic January– December 2025, herausgegeben im Juli 2025, S. 4, abrufbar bei unocha.org unter »publications«.

II. Entscheidungspraxis des BAMF

1. Ein Verfahrensaufschub und sein Ende

Unmittelbar nach dem Sturz Assads hatte das BAMF einen »temporären Verfahrensaufschub« in Bezug auf Syrien bekanntgegeben.⁹ Dieser Verfahrensaufschub galt jedoch nie ausnahmslos; insbesondere gab es durchaus einige Entscheidungen betreffend »Straftäter und Gefährder«. Spätestens seit Herbst 2025 wird wieder über Asylanträge syrischer Staatsangehöriger entschieden, wobei zunächst männlich gelesene Personen, die Untätigkeitsklagen erhoben haben oder bei denen die Höchstentscheidungsfrist von 21 Monaten zur Entscheidung über den Asylantrag (§ 24 Abs. 7 AsylG) abgelaufen war, in den Fokus gerückt sind. Mittlerweile sind derartige Beschränkungen kaum noch erkennbar. Vielmehr berichtet Pro Asyl auf seiner Website Anfang Dezember 2025, dass »vor allem über die Asylanträge von alleinreisenden, gesunden und arbeitsfähigen Männern, die arabisch und sunnitisch sind«,¹⁰ entschieden werde. Dabei kommt es in sehr großer Zahl zu »einfachen Ablehnungen«, teilweise auch zu Ablehnungen als »offensichtlich unbegründet«, insbesondere, wenn aus Sicht des BAMF die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 Nr. 8 oder Nr. 9 AsylG erfüllt sein sollen (wenn ein Folgeantrag/Zweit Antrag gestellt und ein weiteres Asylverfahren durchgeführt wurde oder wenn Personen entgegen einem Einreise- und Aufenthaltsverbot in das Bundesgebiet eingereist sind). Das BAMF geht dabei davon aus, dass die Voraussetzungen dafür bereits erfüllt sind, wenn ein zuvor ergangener Dublin-Bescheid bestandskräftig geworden ist und nach Ablauf der Überstellungsfrist neu über den Asylantrag entschieden wird. Diese Auffassung ist jedoch zweifelhaft. Richtigerweise ist zu fordern, dass bereits zuvor eine materielle Entscheidung über den Antrag auf internationalen Schutz ergangen sein muss, was bei einer Ablehnung des Asylantrages als »unzulässig«, wie sie im Dublin-Verfahren erfolgt, nicht der Fall ist. So weist das VG Köln in einer Entscheidung zutreffend auf die Art. 2 Buchstaben e und q der Asylverfahrensrichtlinie 2013/32/EU hin, wonach ein Folgeantrag nur vorliegt, wenn bereits eine bestandskräftige Entscheidung über Flüchtlingseigenschaft und subsidiären Schutzstatus ergangen ist.¹¹ Auch das Bundesverwaltungsgericht hat bereits entschieden, dass kein Folgeantrag vorliegt, wenn nur eine »Entscheidung über die Zuständigkeit zur Durchführung des Asylverfahrens getroffen [wurde], ohne dass eine sachliche Prüfung des

Schutzbegehrens erfolgt ist«.¹² Die neue Asylverfahrensverordnung (EU) 2024/1348, die ab dem 12. Juni 2026 gilt, schließt in ihrem Art. 3 Nr. 8 jedoch Ablehnungen eines Asylantrages als »unzulässig« ausdrücklich in ihre Definition einer unanfechtbaren Entscheidung ein, sodass diese Frage sodann neu zu bewerten sein wird.

Entscheidungen über Asylanträge von Frauen und Ehepaaren sind zum Zeitpunkt des Verfassens dieses Artikels nur wenige bekannt, kommen aber auch vereinzelt durchaus vor und lassen ebenfalls eine deutliche negative Tendenz erkennen. Es dürfte daher anzunehmen sein, dass auch über die Anträge von Frauen und Ehepaaren vermehrt entschieden werden wird.

Die vorliegenden Entscheidungen zu Syrer*innen erinnern in ihrer Argumentation wie auch in ihrem sprachlichen Duktus stark an Bescheide aus Asylverfahren afghanischer Männer. So wird zwar einerseits anerkannt,

»[...] dass angesichts der sehr schlechten wirtschaftlichen Lage für zurückkehrende Personen wenige Möglichkeiten zur Schaffung einer ausreichenden Lebensgrundlage bzw. der Sicherung des Existenzminimums bestehen. In Syrien besteht zwar eine humanitäre Situation, die für eine beachtliche Zahl der dort lebenden Menschen das nach Art. 3 EMRK erforderliche Mindestmaß an Schwere erreicht. Andererseits stellt sich die Lage nicht schon so dar, dass die Befriedung der elementaren Grundbedürfnisse nach Nahrung, Unterkunft und Gesundheit für die syrische Bevölkerung regelmäßig oder auch nur in der überwiegenden Anzahl der Fälle nicht zu erwarten wäre«.¹³

Aus der Anwesenheit von Verwandten in Syrien wird auf »ein tragfähiges soziales Netzwerk« geschlossen. Das BAMF verweist auch auf Rückkehrprogramme, darunter sein eigenes »Nationales Reintegrationsprogramm Syrien (EURP SYR)«.¹⁴

2. Widerruf- und Rücknahmeverfahren

Das BAMF hat auch schon in einigen Fällen zuvor zuerkannte Schutzstatus widerrufen oder zurückgenommen. Der Widerruf nach § 73 Abs. 1 AsylG knüpft dabei an eine nachträgliche Änderung der Sachlage an, während die Rücknahme hauptsächlich solche Fälle betrifft, in denen sich nachträglich herausstellt, dass der Schutzstatus von vornherein nicht hätte erteilt werden dürfen.

⁹ BAMF: Lage in Syrien: Temporärer Verfahrensaufschub für Asylanträge, Meldung vom 20.12.2024, abrufbar bei bamf.de unter »Infothek«.

¹⁰ Pro Asyl: Ende des Entscheidungsstopps und drohende Widerrufe: Hinweise für Asylverfahren von Syrer*innen, 4.12.2025, abrufbar bei proasyl.de unter »Hintergrund«.

¹¹ VG Köln, Beschluss vom 4.6.2025 – 22 L 592/25.A, Rn. 20 – <https://nrwe.justiz.nrw.de>.

¹² BVerwG, Urteil vom 17.8.2021 – 1 C 55/20 – asyl.net: M31420, Rn. 18.

¹³ Aus einem Bescheid, mit dem der Asylantrag einer syrischen Staats- und kurdischen Volkszugehörigen vollumfänglich abgelehnt und ihr die Abschiebung nach Syrien angedroht wird.

¹⁴ Eine Übersicht über Rückkehr- und Reintegrationsprogramme zu Syrien findet sich bei bamf.de unter »Themen/Rückkehr«.

In Bezug auf Syrien stehen vor allem Widerrufsverfahren zu befürchten, da sich das BAMF absehbar regelmäßig auf den Standpunkt stellen wird, dass aufgrund der veränderten Sicherheitslage in Syrien die Voraussetzungen für die Gewährung eines Schutzstatus nicht länger vorlägen. Rücknahmeverfahren kommen vor allem in Bezug auf solche Personen in Betracht, bei denen sich herausstellt, dass sie vor ihrer Ausreise aus Syrien an Kriegsverbrechen o. Ä. beteiligt waren, sodass ein Ausschlussgrund nach § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 AsylG vorlag, wenn sie diese Handlungen im Zuge ihres Erstverfahrens verschwiegen haben. So hat das VG Karlsruhe die Rücknahme der Flüchtlingseigenschaft im Fall eines Syrers, der wegen einer Tätigkeit als Leiter der Scharia-Polizei in der Stadt Tabka zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt wurde, für rechtmäßig erklärt.¹⁵ Das VG Düsseldorf hat es in einem Urteil aus dem März 2025 sogar schon genügen lassen, dass ein Aufenthaltstitel in einem anderen Land im Asylverfahren verschwiegen worden sei. Deswegen sei das BAMF gehindert gewesen, eine mögliche Unzulässigkeit wegen Sicherheit vor Verfolgung in einem Drittstaat gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 4 AsylG zu prüfen und die Rücknahme sei rechtmäßig erfolgt.¹⁶

Soweit ersichtlich kommt es bislang nicht zu anlasslosen Widerrufsverfahren. In der Regel wird die Prüfung eines Widerrufsverfahrens angestoßen durch eine Mitteilung der Ausländerbehörde, etwa, wenn eine Person straffällig geworden ist. Sehr häufig sind aber auch Fälle, in denen Betroffene beispielsweise durch die Einbürgerungsbehörde oder auch von Standesämtern aufgefordert wurden, Nationalpässe zu beschaffen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts »kann die bloße Inanspruchnahme einer Dienstleistung der Auslandsvertretung des Heimatstaates zur Überwindung bürokratischer Hindernisse für Amtshandlungen von Behörden der Bundesrepublik Deutschland nicht ausreichend sein, um den Rechtsverlust herbeizuführen.«¹⁷ Tatsächlich scheint das BAMF Widerrufsverfahren auch anstandslos einzustellen bzw. leitet sie gar nicht erst ein, wenn in den Verfahren darauf hingewiesen wird, dass das Beschaffen von Nationalpässen auf Aufforderung geschehen ist. Gleichwohl dürfte es in dieser Situation hilfreich sein, wenn man etwa durch irgendeine Art Schriftstück der jeweiligen Behörde belegen kann, zur Passbeschaffung aufgefordert worden zu sein.

III. Entscheidungspraxis der Gerichte

In der Kürze der Zeit seit dem Sturz des Assad-Regimes hat sich freilich noch keine klare Linie in der Rechtsprechung entwickeln können. Die bislang bekannt gewordenen Entscheidungen verheißen aus Sicht der Betroffenen jedoch wenig Gutes.

Die Klage eines Mannes gegen einen Bescheid, mit dem die Feststellung von Abschiebungsverboten widerrufen wurde, hat das VG Regensburg abgewiesen. Das Gericht rechnet vor, dass die Mittel durch die Förderung der freiwilligen Rückkehr für mindestens zehn Monate ausreichen würden. Bis dahin habe er ausreichend Zeit, »sich um ein Auskommen zu bemühen, das ihm ein Leben auch am Rande des Existenzminimums ermöglicht.«¹⁸ Ähnlich argumentiert auch das VG Düsseldorf, das Eilanträge zweier Männer gegen die Ablehnung ihrer Asylanträge als »offensichtlich unbegründet« ablehnt: Es sei nicht davon auszugehen, dass den gesunden und arbeitsfähigen Männern aus Syrien nach Verbrauch der Rückkehrhilfen Verelendung drohe.¹⁹

Das VG Köln hat die Klage eines arabischen Mannes abgewiesen, der aus dem Gouvernement Hasaka kommt, welches von DAANES, der Administration der kurdischen Gebiete beherrscht werde. Zwar gebe es für Männer aus dieser Region faktisch eine einjährige »Selbstverteidigungspflicht« in den dortigen Selbstverteidigungskräften. Eine drohende politische Verfolgung sieht das Gericht indes nicht, da die Flucht vor dieser Dienstpflicht nur mit einem Monat Zusatzdienst bestraft werde.²⁰ Das Gericht lehnt es jedoch auch ab, zur Feststellung eines Abschiebungsverbots zu verpflichten: Der Kläger werde als Tagelöhner mit handwerklicher Vorerfahrung ein unregelmäßiges Einkommen erwirtschaften können, welches für ihn und seine Ehefrau knapp ausreichen werde.²¹

Demgegenüber ordnet dieselbe Kammer des VG Köln in einem Beschluss vom 31.10.2025 die aufschiebende Wirkung einer Klage an, nachdem das BAMF den Asylantrag eines 68 Jahre alten syrischen Mannes gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 7 AsylG (also aufgrund einer Ausweisung) als »offensichtlich unbegründet« abgelehnt hat: Für die Frage, ob der Antragsteller »existenzielle Gefahren« abwenden könne, komme es auf die Leistungsfähigkeit bzw. -bereitschaft seiner in Deutschland lebenden Verwandten an, zu der er jedoch durch das BAMF nicht ausreichend befragt worden sei.²²

¹⁸ VG Regensburg, Urteil vom 19.9.2025 – RO 11 K 25.32525 – gesetz-bayern.de, Rn. 57, ganz ähnlich auch VG Gießen, Urteil vom 12.11.2025 – 2 K 5383/25.GI.A.

¹⁹ VG Düsseldorf, Beschluss vom 4.11.2025 – 17 L 3613/25.A – asyl.net: M33812; VG Düsseldorf, 4.11.2025 – 17 L 3620/25.A – <https://nrwe.justiz.nrw.de>.

²⁰ VG Köln, Urteil vom 3.9.2025 – 27 K 4231/25.A – asyl.net: M33673, Rn. 33 ff.

²¹ Ebd., Rn. 157 ff.

²² VG Köln, Beschluss vom 31.10.2025 – 27 L 2543/25.A – asyl.net: M33820, Rn. 34.

¹⁵ VG Karlsruhe, Urteil vom 1.3.2022 – A 8 K 7069/19 – openJur 2022, 6767.

¹⁶ VG Düsseldorf, Urteil vom 18.3.2025 – 17 K 7040/21.A – asyl.net: M33313, Rn. 42.

¹⁷ BVerwG, Urteil vom 27.7.2017 – 1 C 28.16 – asyl.net: M25504, Rn. 35.

IV. Asylrechtliche Situation

Eine besondere Problematik in Asylverfahren aus Syrien geflüchteter Personen liegt in der Tatsache begründet, dass die allermeisten von ihnen vor dem Sturz Assads geflüchtet sind und die von ihnen geltend gemachten Fluchtgründe sich auf eine mögliche Verfolgung durch das Assad-Regime beziehen, etwa die Einziehung zum Kriegsdienst. Durch den Sturz Assads sind diese Fluchtgründe zu einem großen Teil hinfällig geworden. Gerade in Bezug auf den Kriegsdienst wird betont, dass nunmehr weder eine Einziehung noch eine Bestrafung wegen der Flucht vor dem Kriegsdienst drohe.²³

Freilich wird es durchaus Fälle geben, in denen eine Vorverfolgung auch durch die Übergangsregierung tragenden politischen Kräfte plausibel vorgetragen werden kann. Dies mag etwa Fälle betreffen, in denen jemand vor der Ausreise gegen die HTS-Miliz und/oder gegen solche Milizen, die in ihr aufgegangen sind, insbesondere die al-Nusra-Front, gekämpft hat. Diese Fälle dürften jedoch eher seltene Ausnahmen sein.

Erschwerend kommt hinzu, dass Anhörungen von Personen aus Syrien in den letzten Jahren oft sehr schlecht bis gar nicht vorbereitet worden sind. Die Anhörungen wie auch ihre Protokolle beschränken sich häufig auf einen mehr oder weniger pauschalen Hinweis auf die allgemeine Sicherheitslage. Das war freilich zu Zeiten, wo dies für den subsidiären Schutz völlig ausreichend war, weshalb es ansatzweise sogar nachvollziehbar ist, warum die Protokolle relativ dünn sind. Nunmehr wird es jedoch wieder darauf ankommen, Fluchtgründe einzelfallbezogen vorzutragen. In den Fällen, in denen die Anhörung schon erfolgt ist, folgt daraus zugleich ein Glaubwürdigkeitsproblem: Wenn dann noch nach erfolgter Anhörung individuelle Fluchtgründe nachgeliefert werden sollen, werden die Betroffenen sich regelmäßig die Frage gefallen lassen müssen, warum sie nicht schon im Rahmen der Anhörung darüber berichtet haben, wozu sie ja prinzipiell verpflichtet gewesen wären (vgl. § 25 Abs. 1 und 2 AsylG). Dennoch ist es sinnvoll, gegebenenfalls schriftliche ergänzende Stellungnahmen zu bereits vorgebrachten Fluchtgründen nachzureichen, um das BAMF zu einer ergänzenden Anhörung zu veranlassen.

Zusammenfassend lässt sich daher sagen, dass es in Zukunft verstärkt darauf ankommen wird, einerseits zu persönlichen Vulnerabilitäten wie Krankheiten oder Behinderungen, aber andererseits auch zu Zugehörigkeiten zu bestimmten Gruppen, die einer erhöhten Gefahr einer Verfolgung ausgesetzt sind, vorzutragen. Für die Beratungspraxis bedeutet das, dass eine sorgfältige Anhörungsvorbereitung geboten ist, die entsprechende Aspekte abklopft und den Betroffenen deutlich macht, wie wichtig es für die Erfolgsaussichten des Antrages ist, dass

²³ Vgl. z. B. VG Bremen, Urteil vom 28.11.2025 – 3 K 2828/23 – verwaltungsgericht.bremen.de, Seite 6 des Urteilsabdrucks.

die entsprechenden Aspekte vorgetragen werden. Untätigkeitsklagen werden hingegen nur noch in Fällen, in denen aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls besonders gute Erfolgsaussichten des Asylantrages anzunehmen sind, angezeigt sein. In den anderen Fällen dürfte es besser sein, die Zeit der Aufenthaltsgestattung zur Integration, das heißt, insbesondere zum Spracherwerb, zu nutzen.

V. Besondere Personengruppen

Die folgenden Fallkonstellationen und Personengruppen dürften für die asylrechtliche Auseinandersetzung eine besondere Rolle spielen.

1. Geschlechtsspezifische Verfolgung

Das AA zeichnet ein düsteres Bild der Lage der Frauen in Syrien. 22 % aller Haushalte seien von Frauen geführt.²⁴ Sie hätten es besonders schwer, ihre Grundbedürfnisse zu decken, und seien überproportional von Nahrungsmittelunsicherheit betroffen.²⁵ Es sei über eine Zunahme von Zwangsheiraten berichtet worden.²⁶ Erkenntnisse, dass sich die Situation grundlegend verbessert hätte, lägen nicht vor.²⁷ Frauen seien in der Politik unterrepräsentiert und blieben rechtlich benachteiligt.²⁸ Frauen seien nicht ausreichend vor geschlechtsspezifischer Gewalt geschützt.²⁹

Bereits rund zwei Wochen vor Erscheinen des Lageberichts hat das VG Düsseldorf hingegen bereits klargestellt, dass Frauen in Syrien keine Gefahr zu erwarten hätten.³⁰ In den von der Übergangsregierung kontrollierten Gebieten würden Frauen weder durch den Staat noch durch nichtstaatliche Akteure verfolgt. Die Regierung sei in den Dialog mit Frauenrechtsaktivistinnen getreten. Es würden auch berufliche Weiterbildungsmaßnahmen für Frauen angeboten. Das Gericht weist auch ausdrücklich darauf hin, dass es nicht auf den Grad der »Verwestlichung« von Frauen ankomme, sondern dass ihnen unabhängig davon keine Verfolgung in Syrien drohe.

2. Queere Personen

Neben religiösen und ethnischen Minderheiten bilden auch queere Personen eine Gruppe, die in diesem Zusam-

²⁴ Lagebericht des AA, a. a. O. (Fn. 1), S. 18.

²⁵ Ebd.

²⁶ Ebd.

²⁷ Ebd.

²⁸ Ebd.

²⁹ Ebd.

³⁰ VG Düsseldorf, Urteil vom 16.5.2025 – 17 K 432/23.A – asyl.net: M33428, Rn. 64 f.

menhang besondere Beachtung verdient. Mit rechtskräftigem Urteil vom 12. Dezember 2024, mithin weniger als eine Woche nach dem Sturz Assads, hat das VG Köln die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, einem schwulen Syrer die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Das Gericht zeigt sich überzeugt, »dass dem Kläger in Syrien nach der maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylG) – nur vier Tage nach dem Sturz des Assad-Regimes – mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit weiterhin Verfolgung wegen seiner Homosexualität droht. Diese Überzeugung beruht auf den Erkenntnissen dazu, dass die Gruppierung Hay'at Tahrir al-Sham, die nunmehr die Macht in Damaskus übernommen hat, bereits in der zuvor von ihr kontrollierten Provinz Idlib Homosexuelle verfolgt hat.«³¹

Auch das AA teilt mit, dass »LGBTQI Personen« in Syrien »weiterhin diskriminiert« und »unterschiedlichen Formen von Gewalt ausgesetzt« seien:

»Gesetzlich verankert ist, dass nach Artikel 520 des syrischen Strafgesetzbuches sogenannter ›Geschlechtsverkehr wider die Natur‹ mit bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe belegt ist. LGBTQI Personen werden allerdings auch häufiger aufgrund anderer Tatvorwürfe verhaftet (z. B. ›Verletzung gesellschaftlicher Werte‹). In Haft droht ihnen körperlicher und verbaler Missbrauch. Zu der Verfolgung durch staatliche Akteure, kommt für LGBTQI Personen noch die gesellschaftliche Stigmatisierung. Diese geht häufig zuallererst von der eigenen Familie aus, in deren Augen die Queerness eines Familienmitglieds eine Ehrverletzung für die Familie darstellt.«³²

Kurioserweise erwähnt das AA noch einen Bericht einer NRO, wonach Übergriffe gegen queere Personen seit dem Sturz des Assad-Regimes zugenommen haben sollen, teilt dabei aber weder mit, um welche NRO es sich handelt, noch wo man diesen Bericht findet.³³

In Bezug auf queere Personen sollte gegebenenfalls ernsthaft eine Untätigkeitsklage in Erwägung gezogen werden, falls das Bundesamt den Asylantrag nicht innerhalb der von § 24 AsylG vorgegebenen Fristen entscheidet.

3. Kurd*innen

Nach Angaben des AA wurden seit 2018 fast 400.000 Menschen, vor allem Kurd*innen, durch die türkische Armee und ihr nahestehende Milizen aus ihren Häusern in Nordsyrien vertrieben. Das AA führt weiter aus:

³¹ VG Köln, Urteil vom 12.12.2024 – 20 K 1432/24.A - Seite 4 des Urteilsabdrucks (ANA-ZAR Heft 1/25, Seite 4).

³² Lagebericht des AA, a. a. O. (Fn. 1), S. 15.

³³ Ebd.

»Die Türkei führt syrische Flüchtlinge in die von ihr kontrollierten Territorien in Nordsyrien zurück. Diese siedeln sich teils in den Häusern von Vertriebenen an. Es gibt keine Gerichtsbarkeit, die die Vertriebenen unterstützt, ihren Besitz einzuklagen oder eine Entschädigung zu erhalten.«³⁴

Eine Besonderheit im Zusammenhang mit Kurd*innen besteht darin, dass viele von ihnen aufgrund einer Politik der »Arabisierung« in den 1960er Jahren keine syrische Staatsangehörigkeit mehr besitzen. Diese Menschen fallen in die Kategorien »Ajanib« (»Fremde«) und »Maktoumeen« (»Verborgene«). Während die Ajanib immerhin noch als ausländische Personen registriert werden, sind die Maktoumeen in den Registern faktisch nicht existent. Nach Ausbruch des Bürgerkrieges wurden dieser Bevölkerungsgruppe Zugeständnisse gemacht. Daraufhin ist es einigen³⁵ Ajanib gelungen, sich einbürgern zu lassen. Dennoch sollen rund 160.000 von ihnen 2017 weiterhin staatenlos gewesen sein.³⁶ Auch ca. 50.400 der insgesamt etwa 171.300 Maktoumeen soll die Einbürgerung möglich gewesen sein, nachdem ihnen zunächst der Wechsel in den Status der Ajanib ermöglicht wurde.³⁷

Im Hinblick auf Erfolgsaussichten von Asylanträgen und Untätigkeitsklagen gilt das zu den religiösen Minderheiten unter 6. Gesagte entsprechend.

4. Palästinenser*innen

Die EUAA weist darauf hin, dass nahezu 96 % der palästinensischen Flüchtlinge in Syrien auf die Unterstützung von UNRWA angewiesen seien, um ihre Grundbedürfnisse zu decken.³⁸ Durch die Kürzung der Mittel von UNRWA komme es zu verstärkter Nahrungsunsicherheit, die zu Unterernährung, insbesondere bei Kindern, schwangeren Frauen und älteren Menschen führe.³⁹ Palästinenser*innen, die unter dem Schutz von UNRWA standen, seien daher weiterhin ipso facto (also ohne die Notwendigkeit einer individuellen Prüfung der Umstände) als Flüchtlinge anzuerkennen.⁴⁰

Das BAMF selbst fragt regelmäßig nach einer UNRWA-Registrierung. Nach Angaben des BAMF kann

³⁴ Ebd., S. 16.

³⁵ Schätzungsweise ca. 51.000, vgl. »Länderkurzinformation Syrien: Staatenlose kurdische Personen« des BAMF, Stand April 2024.

³⁶ Vgl. »Länderkurzinformation Syrien: Staatenlose kurdische Personen« des BAMF, Stand April 2024.

³⁷ Ebd.

³⁸ EUAA: »Country Guidance: Syria Comprehensive update December 2025«, Seite 47.

³⁹ Ebd.

⁴⁰ Ebd., grundlegend zum Thema »ipso-facto-Flüchtlinge« vgl. EuGH, Urteil vom 19.12.2012 – C-364/11 (El Kott) – Asylmagazin 4/2013, S. 122 ff., asyl.net: M20496.

ein entsprechender Nachweis auch online über den Dienst »eUNRWA«⁴¹ beschafft werden.

5. Alawit*innen

Auch das AA berichtet in seinem aktuellen Lagebericht, dass es in verschiedenen Landesteilen zu »Selbstjustiz und extralegalen Tötungen«⁴² komme. Diese »Übergriffe«⁴³ würden häufig auf Angehörige der alawitischen Glaubensgemeinschaft, die pauschal als Unterstützer und Profiteure des Assad-Regimes gelten⁴⁴ zielen. Anfang März 2025 seien fast 1.500 Menschen »teils brutal getötet worden«.⁴⁵ Die Übergangsregierung habe die »Gräueltaten an Alawiten zwar verurteilt, noch fehlt es aber an effektiven Schritten zu deren nachhaltigem Schutz«.⁴⁶

Die Situation der alawitischen Minderheit habe sich seit Assads Sturz »dramatisch verschlechtert«.⁴⁷ Durch Entlassung aus der Armee oder anderen Sicherheitsbehörden, in denen sie zuvor überproportional stark vertreten gewesen seien, hätten viele von ihnen ihre Arbeit und damit ihr Einkommen oder sogar ihre Wohnung verloren.

Soweit ersichtlich, gibt es seit dem Sturz Assads kaum noch Entscheidungen des BAMF zu Alawit*innen. Da in Bezug auf diese Personengruppe die Annahme einer Gruppenverfolgung durchaus plausibel erscheint, können auch hier Untätigkeitsklagen erwogen werden; freilich ohne dass es eine Garantie für eine positive Entscheidung geben kann.

6. Weitere religiöse Minderheiten

Das VG Düsseldorf meint, dass die Übergangsregierung zugesichert habe, Rechte von Minderheiten zu wahren:

»Dass es sich hierbei nicht lediglich um Aussagen ohne Substanz handelt, wird auch dadurch deutlich, dass in der am 29. März 2025 vorgestellten syrischen Übergangsregierung mehrere Ministerposten an Personen, die einer entsprechenden Minderheit in Syrien angehören, vergeben wurden. Neben HTS-nahen Personen wurden auch Vertreter der drusischen, kurdischen und alawitischen Minder-

heit sowie eine politische Aktivistin und eine Christin in die Regierung aufgenommen.«⁴⁸

Wie die Wahrung der Rechte von Minderheiten mit den anhaltenden Angriffen auf Kurd*innen etwa in Aleppo zusammenpasst, bleibt wohl das Geheimnis der Düsseldorfer Richter*innen. Die Entscheidung betrifft konkret eine Frau, die vom Islam abgefallen ist und sich jetzt als Atheistin versteht.

Im Juli 2025 kam es zu bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen Angehörigen der drusischen Minderheit und sunnitischen Beduin*innen. Regierungssoldaten, die entsandt wurden, um die Kämpfe einzudämmen, haben für die Beduin*innen Partei ergriffen, da sie drusische Personen als Häretiker*innen und Ungläubige betrachteten. Der Übergangsregierung ist daraufhin vorgeworfen worden, die drusische Bevölkerung auslöschen zu wollen.⁴⁹ Entscheidungen, die sich explizit mit der Lage der drusischen Minderheit seit dem Sturz Assads auseinandersetzen, sind hier nicht bekannt.

Das VG Minden verpflichtet den Bund im Verfahren einer Christin, der vor dem Sturz Assads der subsidiäre Schutz zuerkannt worden ist, zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, betont dabei jedoch die Besonderheiten des Einzelfalls: Das Gericht gehe davon aus, dass weder Christ*innen noch Frauen in Syrien allgemein eine flüchtlingsrelevante Verfolgung in Syrien drohe.⁵⁰ Die Klägerin war jedoch bereits vor der Ausreise von gewaltsamen Übergriffen aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit betroffen, sodass zu ihren Gunsten die Beweiserleichterung nach Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU eingriff. Demnach wird zugunsten von Personen, die bereits vorverfolgt ausgereist sind, vermutet, dass ihnen auch weiterhin Verfolgung droht, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen gegen eine erneute Verfolgung.

Bei der Bewertung der Erfolgsaussichten der Asylanträge religiöser Minderheiten ist jedenfalls Vorsicht geboten. Es gilt, die weitere Entwicklung der Situation aufmerksam zu verfolgen. Vermutlich werden das BAMF und die Gerichte geneigt sein, der Übergangsregierung einen großen Vertrauensvorschuss in Bezug auf die Wahrung der Rechte religiöser Minderheiten einzuräumen. Erst, wenn die Gewalt soweit eskaliert ist, dass dieses Vertrauen nachhaltig erschüttert wurde, sollte in größerem Umfang mit positiven Entscheidungen gerechnet werden, die die Zugehörigkeit zu einer religiösen Minderheit für sich genommen, ohne dass besondere individuelle Gründe wie eine oppositionelle politische Betätigung hinzukommen, ausreichen lassen. Entsprechend vorsichtig sollte man

⁴¹ <https://www.unrwa.org/eUNRWA>.

⁴² Lagebericht des AA, a. a. O. (Fn. 1), S. 10.

⁴³ Ebd.

⁴⁴ Ebd.

⁴⁵ Deutschlandfunk: »Nachrichtenagentur Reuters deckt nach eigenen Angaben Massaker an alawitischer Minderheit in Syrien auf«, veröffentlicht am 1.7.2025, abrufbar bei deutschlandfunk.de unter »Die Nachrichten«, zuletzt abgerufen am 11.1.2026.

⁴⁶ Lagebericht des AA, a. a. O. (Fn. 1), S. 14.

⁴⁷ Ebd.

⁴⁸ VG Düsseldorf, Urteil vom 16.5.2025 – 17 K 432/23.A – asyl.net: M33428, Rn. 64 f.

⁴⁹ taz.de: »Gegen die Gewalt der Islamisten«, veröffentlicht am 21.7.2025, abrufbar bei taz.de, zuletzt abgerufen am 11.1.2026.

⁵⁰ VG Minden, Urteil vom 23.4.2025 – 1 K 1055/22.A – Seite 7 ff. des Urteilsabdrucks (ANA-ZAR Heft 5/25, Seite 47).

auch mit Untätigkeitsklagen bei ausbleibender Entscheidung des BAMF sein. Die alawitische Minderheit nimmt insofern freilich eine gewisse Sonderrolle ein (s. o. 5.).

VI. Aufenthaltsrechtliche Situation

Aufgrund der erheblich schlechteren Erfolgsaussichten im Asylverfahren kommt es in der Beratung verstärkt darauf an, aufenthaltsrechtliche Perspektiven mitzudenken und von vornherein Weichen in diese Richtung zu stellen, wie es ja auch in Bezug auf Geflüchtete aus anderen Ländern notwendig ist. Dabei ist von besonderer Bedeutung, dass es bis jetzt nur sehr wenige Abschiebungen nach Syrien gibt.

Dem sehr weit verbreiteten Irrtum, dass eine Arbeitsaufnahme zwingend zu einer Legalisierung des Aufenthalts führe, ist dabei unbedingt entgegenzutreten. Sie führt in der Praxis regelmäßig dazu, dass Personen eine unqualifizierte Tätigkeit etwa in der Gastronomie oder der Logistik annehmen in der falschen Annahme, dass sie hierfür eine Aufenthaltserlaubnis bekommen würden. Diese Annahme hatte zwar, solange praktisch alle Menschen aus Syrien einen Schutzstatus bekommen haben, insofern eine Berechtigung, als es für die Verfestigung des Aufenthalts vor allem darauf ankam, dass in entsprechender Anzahl Rentenbeiträge gezahlt wurden bzw. der Lebensunterhalt überhaupt gesichert war. In Zukunft wird es hingegen vor allem darum gehen, Menschen überhaupt einen legalen Aufenthalt zu verschaffen, womit sich der Fokus deutlich in Richtung einer qualifizierten Ausbildung bzw. Beschäftigung i. S. d. § 2 Abs. 12a und Abs. 12b AufenthG verschiebt.

1. Erste Abschiebungen nach Syrien seit 2011

Am 23. Dezember 2025, einen Tag vor Heiligabend, hat die Stadt Gelsenkirchen einen Mann, der eine Haftstrafe wegen besonders schweren Raubes, Körperverletzung und Erpressung habe absitzen müssen, nach Syrien abgeschoben.⁵¹ Die Abschiebung sei mit einem Linienflug in Begleitung der Bundespolizei erfolgt.⁵² Zu einer weiteren Abschiebung kam es Anfang Januar, wiederum soll ein Mann betroffen gewesen sein, der zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden war und in Sachsen-An-

halt inhaftiert war.⁵³ Auch aus Niedersachsen⁵⁴ und Baden-Württemberg⁵⁵ wurden im weiteren Verlauf des Januars jeweils ein Mann nach Syrien abgeschoben; auch sie sollen zuvor wegen Straftaten inhaftiert gewesen sein.

Da nicht allzu viel über die Fälle bekannt ist, ist es auch denkbar, dass es sich um Fälle des § 456a StPO gehandelt haben könnte, also dass sich die Betroffenen gewissermaßen »freiwillig« haben abschieben lassen, weil man ihnen im Gegenzug eine frühere Entlassung aus der Haft zugesagt hat. Jedenfalls aber zeigt die Tatsache, dass in dem doch recht kurzen Zeitraum von weniger als einem Monat vier (bekannte) Abschiebungen stattfanden, dass Abschiebungen nach Syrien prinzipiell wieder möglich sind. Es ist daher zu erwarten, dass zukünftig vermehrt Abschiebungen nach Syrien stattfinden werden und die betroffenen Personengruppen sukzessive ausgeweitet werden. Dass es allerdings kurzfristig zu massenweisen Abschiebungen kommen wird, wie Teile der Unionsfraktion es fordern, erscheint schon aus praktischen Gründen zum jetzigen Zeitpunkt schwerlich vorstellbar.

2. Passbeschaffung

Das AA berichtet,⁵⁶ die Ausstellung von Reisepässen sei seit Januar 2025 wieder möglich. Die Kosten beliefen sich in Syrien auf umgerechnet 30 USD für eine reguläre Beantragung mit einer Wartezeit von ca. 30 bis 45 Tagen und auf umgerechnet 200 USD für das Expressverfahren, bei dem der Pass innerhalb von 48 Stunden erteilt werden solle. Im Ausland seien die relativ hohen Kosten von 300 USD für das Standard- und 800 USD für das Expressverfahren beibehalten worden; allerdings seien die Pässe jetzt sechs Jahre lang gültig.

3. Bleiberechte

Aufenthaltsrechtliche Perspektiven außerhalb des Asylverfahrens kommen vor allem durch eine Ausbildung sowie gemäß den §§ 25a, 25b AufenthG in Betracht. Im Hinblick auf die vordergründig von Ablehnungen ihrer Asylanträge betroffene Gruppe der jungen Männer wird häufig der Weg über die Ausbildung zu empfehlen sein, also über eine Ausbildungsduldung bzw. eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis (§§ 16g, 60c AufenthG).

⁵¹ Tagesschau: »Erste Abschiebung nach Syrien seit 2011«, veröffentlicht am 23.12.2025, abrufbar bei tagesschau.de unter »Inland/Innenpolitik«, zuletzt abgerufen am 10.1.2026.

⁵² Abschiebungsreporting NRW: »Gelsenkirchen: Bundesweit erste Abschiebung nach Syrien seit 2011«, veröffentlicht am 7.1.2026, abrufbar bei abschiebungsreporting.de, zuletzt abgerufen am 10.1.2026.

⁵³ Spiegel: »Deutschland schiebt weiteren Straftäter nach Syrien ab«, veröffentlicht am 8.1.2026, abrufbar bei spiegel.de unter »Ausland«, zuletzt abgerufen am 10.1.2026.

⁵⁴ Die Zeit: »Straftäter nach Syrien und Afghanistan abgeschoben«, veröffentlicht am 14.1.2026, abrufbar bei zeit.de, zuletzt abgerufen am 25.1.2026.

⁵⁵ Die Zeit: »Bundesregierung schiebt erneut Straftäter nach Syrien ab«, veröffentlicht am 21.1.2026, abrufbar bei zeit.de, zuletzt abgerufen am 25.1.2026.

⁵⁶ Lagebericht des AA, a. a. O. (Fn. 1), S. 12.

Auch wenn diese Vorschriften kein explizites Mindestsprachniveau vorsehen, bedarf es entsprechender Sprachkenntnisse, um eine Ausbildung erfolgreich durchlaufen zu können, insbesondere, da mit Ausbildungen in der Regel ein entsprechender Schulbesuch einhergeht. Es ist daher zweckmäßig, den Betroffenen anzuraten, sich zunächst auf den Erwerb von Sprachkenntnissen zu konzentrieren, statt zu versuchen, durch eine schnellstmögliche Arbeitsaufnahme möglichst rasch auf finanziell eigenen Beinen zu stehen. Zu beachten sind außerdem die Fristen zur Identitätsklärung nach §§ 16g Abs. 2 Nr. 3, 60c Abs. 2 Nr. 3 AufenthG, in denen versucht werden sollte, möglichst schon innerhalb der ersten sechs Monate nach Einreise Identitätsnachweise vorzulegen. Soweit ein Asylverfahren betrieben wird, beschränkt sich die zumutbare Mitwirkung auf Dokumente und Datenträger, die schon vorhanden sind bzw. ohne Kontaktaufnahme mit den Behörden des Herkunftslandes beschafft werden können.⁵⁷ Nicht zumutbar ist es also insbesondere, im laufenden Asylverfahren einen neuen Pass zu beantragen.

Die Ausbildung sollte möglichst noch im Asylverfahren begonnen werden, um das Erfordernis der dreimonatigen Vorduldungszeit gemäß §§ 16g Abs. 2 Nr. 2, 60c Abs. 2 Nr. 2 AufenthG zu vermeiden. Zwar dürften Fälle, in denen eine Person innerhalb von drei Monaten nach Syrien abgeschoben wird, bis auf Weiteres seltene Ausnahmen sein. Es ist – allerdings regional stark unterschiedlich – eine Tendenz bei vielen Ausländerbehörden zu erkennen, keine Duldungen mehr zu erteilen, wenn aus ihrer Sicht kein Duldungsgrund i. S. d. § 60a Abs. 2 AufenthG vorliegt. Diese – rechtlich höchst umstrittene – Praxis zielt erkennbar darauf ab, zu verhindern, dass Menschen überhaupt noch erforderliche Vorduldungszeiten ansammeln können. Das entsprechende Problem stellt sich in Bezug auf die erforderliche Vorduldungszeit von einem Jahr bei § 25a Abs. 1 AufenthG. Es sollte daher möglichst vermieden werden, in eine Situation zu geraten, in der es überhaupt auf das Vorliegen eines Vorduldungszeitraumes ankommt.

Für »Fachkräfte«, die vor dem 29. März 2023 eingereist sind, kann auch die Regelung zum Spurwechsel nach §§ 5 Abs. 3 Satz 5, 10 Abs. 3 Satz 5 AufenthG eine Option sein, zumal dann sogar ein erweiterter Familiennachzug nach § 36 Abs. 3 AufenthG infrage kommen kann.

VII. Einbürgerung

Wie schon erwähnt, stellt sich im Zusammenhang mit Einbürgerungsverfahren regelmäßig das Problem des Identitätsnachweises, wobei eine Passbeschaffung wiederum Anlass für das BAMF sein kann, einen Widerruf des Schutzstatus zu überprüfen. Es ist zu erwarten, dass der entsprechende Druck auf syrische Staatsangehörige nach

dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. Dezember 2025 – 1 C 27.24 – weiter zunehmen wird.⁵⁸ Zum Zeitpunkt des Verfassens dieses Artikels liegt lediglich die Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts vor, noch nicht die vollständige Begründung. Der Pressemitteilung ist jedoch zu entnehmen, dass die Entscheidung einen als Flüchtling anerkannten syrischen Staatsangehörigen betrifft und dass das BVerwG offenbar auch in diesem Fall davon ausgeht, dass die Identität auf der ersten Stufe zuvörderst nur durch einen Nationalpass nachzuweisen ist und nicht mehr auch mit einem anerkannten Passersatz oder einem anderen amtlichen Identitätsdokument mit Lichtbild (z. B. Personalausweis oder Identitätskarte) möglich ist. Erst wenn einer Person die Erlangung eines Passes objektiv nicht möglich oder subjektiv nicht zumutbar ist, kann auf der zweiten Stufe auf die anderen amtlichen Dokumente mit Lichtbild zurückgegriffen werden. Das BVerwG hat in dieser Entscheidung laut eigener Aussage das Stufenmodell fortentwickelt. Der Druck auf syrische Staatsangehörige, die Identität im Einbürgerungsverfahren durch einen syrischen Nationalpass nachzuweisen, wird also vermutlich alsbald zunehmen.

VIII. Fazit

Für syrische Geflüchtete bricht eine Zeit der Verunsicherung an. Panik ist jedoch selten hilfreich. In Abhängigkeit von den jeweiligen Besonderheiten jedes Einzelfalles kommt es darauf an, sich nicht mehr alleine auf eine asylrechtliche Lösung des konkreten Falles zu verlassen, da die Erfolgsaussichten der Asylanträge syrischer Staatsangehöriger nunmehr deutlich niedriger sein dürften als in den vergangenen Jahren. Da jedoch andererseits, allen anderslautenden Forderungen aus der Politik zum Trotz, mit massenweisen Abschiebungen nach Syrien zunächst nicht zu rechnen sein dürfte, dürfte eine aufenthaltsrechtliche Lösung in den meisten Fällen möglich sein, die aber freilich eine entsprechend zielstrebige Mitwirkung auch der Betroffenen selbst voraussetzt. Als Berater*innen können wir ihnen den Weg zeigen, beschreiten müssen sie ihn selbst.

⁵⁷ Huber/Mantel/Eichler/Mantel/Weiser, AufenthG § 60c Rn. 29.

⁵⁸ BVerwG, Pressemitteilung vom 18.12.2025, abrufbar bei [bverwg.de](https://www.bverwg.de/unter/Pressemitteilung/Nr.98/2025) unter »Pressemitteilung/Nr.98/2025«.

Unsere Angebote



www.asyl.net

- Rechtsprechungsdatenbank und »Dublin-Entscheidungen«
- Themenseiten
- Länderinformationen
- Beiträge aus dem Asylmagazin
- Publikationen
- Newsletter



[Asylmagazin](#)

- Beiträge und Rechtsprechungsübersichten
 - Aktuelle Gerichtsentscheidungen
 - Länderinformationen
 - Nachrichten, Buchbesprechungen
- Weitere Informationen bei asyl.net unter »Asylmagazin«



basiswissen.asyl.net

Informationen für Schutzsuchende und Engagierte:

- »Wissen kompakt« zum Leben in Deutschland
- Hinweis auf weiterführende Publikationen und Ressourcen



adressen.asyl.net

Adressdatenbank mit

- Beratungsstellen im Bereich Flucht und Migration sowie weiteren Rechtsgebieten (dt./engl.)
- Weitere Adressen und Links



familie.asyl.net

Das Informationsportal zum Familiennachzug zu Asylsuchenden und Schutzberechtigten.

- Nachzug von außerhalb Europas
- »Dublin-Familienzusammenführung«
- Fachinformationen



[Publikationen](#)

- Basisinformationen und Übersichten
- Leitfäden und Arbeitshilfen
- Stellungnahmen und Berichte anderer Organisationen

Abrufbar bei asyl.net unter »Publikationen«



migrationsberatung.org

Website des Bundesprogramms Migrationsberatung für erwachsene Zugewanderte (MBE).

Die Website migrationsberatung.org wird vom Informationsverbund Asyl und Migration im Auftrag der Trägerorganisationen der MBE betreut.



www.ecoi.net

Die Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern und Drittstaaten.

Der Informationsverbund Asyl und Migration ist Partner von ecoi.net, das von der Forschungsstelle ACCORD beim Österreichischen Roten Kreuz koordiniert wird.